

# B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Ostseebad Laboe „Portland Laboe“

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## Artenschutzbericht (ASB)



Auftraggeber:



**OSTSEE IMMOBILIEN GMBH**

**DORFSTRASSE 11**

**24226 KIEL / HEIKENDORF**

Neumünster, d. 14.09.2010

Auftragnehmer und Bearbeitung:



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Wernershagener Weg 8

24537 Neumünster

☎ 04321 - 962 751

Mobil: 0173 – 912 76 10

mailto: [detlef.hammerich@t-online.de](mailto:detlef.hammerich@t-online.de)

# **B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Ostseebad Laboe „Portland Laboe“**

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

## **Artenschutzbericht (ASB)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1 Veranlassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Methodik .....</b>	<b>4</b>
3.1 Relevanzprüfung .....	4
3.2 Konfliktanalyse .....	4
3.3 Datengrundlage .....	5
3.3.1 Ausgewertete Unterlagen .....	5
3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse .....	5
3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes .....	5
<b>4 Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
4.1 Fledermäuse .....	8
4.2 Brutvögel .....	11
4.3 Prüfrelevanz.....	12
<b>5 Konfliktanalyse.....</b>	<b>13</b>
5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren.....	13
5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG .....	14
<b>6 Literatur .....</b>	<b>15</b>

## **Anhang**

Anhang: Formblätter

# B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Ostseebad Laboe „Portland Laboe“

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## Artenschutzbericht (ASB)

### 1 Veranlassung

Seit mehr als 20 Jahren liegt eines der letzten möglichen Baugrundstücke der Gemeinde Ostseebad Laboe in direkter Hafennähe brach: das Grundstück VÖGE und WIESE in unmittelbarer Nachbarschaft zur Maschinenfabrik BAUER und dem vor zwei Jahren geschaffenen gemeindlichen Parkplatz am Steinkampberg. Für diesen Bereich soll ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 39) aufgestellt werden. Anlass ist eine Bauvoranfrage, wonach die Ostsee Immobilien GmbH als Projektentwickler in dem „städtebaulich sensiblen“ Bereich Eigentums- und Ferienwohnungen in maritimer Bauweise auf terrassierten „Decks“ realisieren möchte. In der Abb. 1 wird der Entwurf des Projektentwicklers zum B-Plan Nr. 39 dargestellt.



Abbildung 1: Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Ostseebad Laboe „Portland Laboe“ (aus OSTSEE IMMOBILIEN 2009)

Der hiermit vorgelegte Artenschutzbericht behandelt die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

## 2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

- Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabensraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Der oft im Zusammenhang mit dem Artenschutz ebenfalls genannte § 19 (3) BNatSchG-alt

regelte den Artenschutz bei Eingriffsvorhaben. Im neuen BNatSchG ist er jedoch nicht mehr enthalten.

### 3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2009, vgl. aber auch WACHTER et al. 2004 und KIEL 2005).

#### 3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

#### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Konfliktanalyse erfolgt standardisiert mit Hilfe von Formblättern (vgl. LBV-SH 2009). Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

### 3.3 Datengrundlage

#### 3.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters im (LLUR): **Ergebnis:** keine Daten aus dem B-Plangebiet vorliegend.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 1993 und 2001, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2008, STUHR & JÖDICKE 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

#### 3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Die (vertiefende) faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer oder wie im vorliegenden Fall zweier Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der europarechtlich geschützten Arten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von diesen abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung (Kap. 3.3.1). Insgesamt wurden zur Erfassung der jahreszeitlich unterschiedlich eingenischten Fledermaus- und Brutvogelarten am 25./26.07., 04./05.08.2010 zwei mehrstündige, z. T. nächtliche Geländebegehungen durchgeführt. Sie umfassten neben einer Einschätzung der Lebensraumausstattung auch eine konkrete Erhebung der zu dieser Zeit angetroffenen Tierbestände. Für Fledermäuse begannen die nächtlichen Detektorbegehungen kurz vor Sonnenuntergang und endeten etwa gegen Mitternacht. Ferner wurden sie mit der Ausbringung von insgesamt 5 stationären „Horchboxen“ an 4 verschiedenen Standorten (s. Abb. 3 und Tab. 2) zur Dauererfassung von Fledermausaktivitäten kombiniert. Am frühen Morgen wurden zusätzlich neben einer Schwärmphasenerfassung (Ermittlung von Fledermausquartieren durch vor diesen schwärmende Individuen) auch alle Aktivitäten von zu dieser Jahreszeit noch aktiven Brutvögeln (insb. Jahresvögel) im B-Plangebiet festgehalten.

#### 3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das B-Plangebiet (s. Abb. 1 - 3 und Deckblatt) befindet sich im Zentrum Laboes unweit des Sportboothafens. Im Norden grenzt es an den Steinkampberg. Teilweise wird es dort durch einen erst vor kurzem errichteten Gemeindeparkplatz vom Steinkampberg abgegrenzt. Im Westen befindet sich die Hafenstraße, im Osten die hinteren Grundstücksanteile der Wohnbebauung „An der Mühle“. Im Süden markiert eine Wohngebäudezeile entlang der Rosenstraße die Grenze.

Das Gelände am Steinkampberg/Hafenstraße ist zu einem erheblichen Teil in unterschiedli-

cher Form befestigt/versiegelt. Es sind neben verschiedenen, kleineren Gebäuden Betonpflaster, Asphalt und wassergebundene Decken vorhanden. Dominiert wird das Gelände durch eine große, offene Lagerhalle, in der gegenwärtig u. a. Boote untergestellt werden. Weiterhin liegt etwa im Zentrum des B-Plangebiets das historische Gebäude der Maschinenfabrik Bauer. Auf den ungenutzten Flächen hat sich eine mehr oder weniger lückige bis dichte Ruderalvegetation angesiedelt. Ausnahmen stellen die häufig befahrenen Zufahrten und Gebäude dar. Vor allem an der südlichen Grenze aber auch im Osten hatte sich entlang der Gebietsgrenzen ein Gehölzsaum entwickelt, der vor Kurzem auf den Stock gesetzt wurde. Derzeit erreichen die Gehölze eine Höhe von ca. 2 m. Östlich des gemeindeeigenen Parkplatzes am Steinkampberg befindet sich ein kleines Gehölz mit drei Tannen, einer Reneclaudes sowie Spontangehölzen.

Eine detaillierte Beschreibung der Vegetationsbestände kann der „Biotoptypenkartierung - Portland Laboe“ (BIOPLAN 2010) entnommen werden. Die Bestandskarte zeigt Abb. 2.

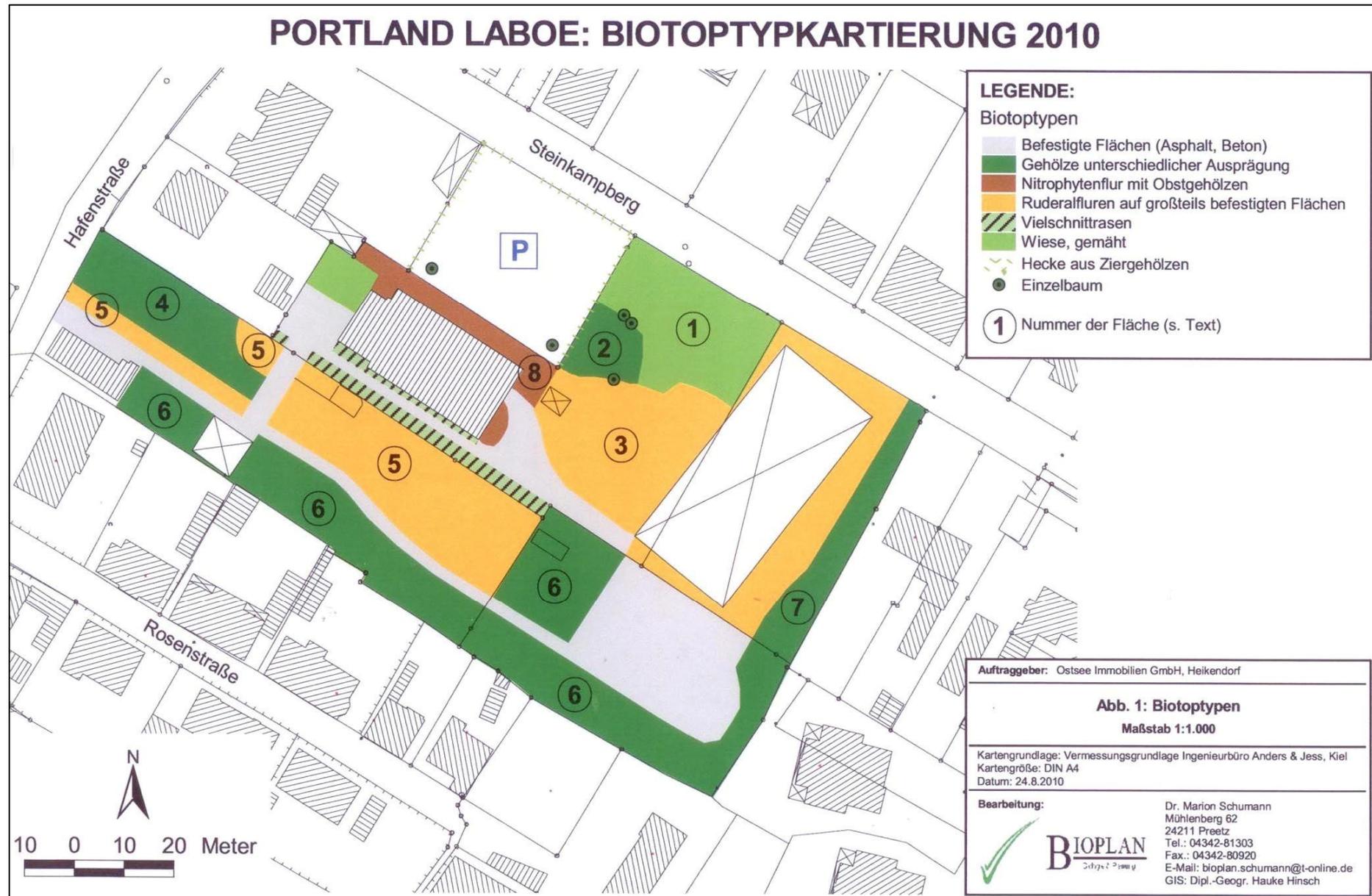


Abbildung 2: Biotoptypen im B-Plangebiet Nr. 39 „Portland Laboe“ (nach BIOPLAN 2010)

## 4 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Biber).

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** anzunehmen sind. Vorkommen weiterer geschützter Arten (z.B. Eremit, Haselmaus o. a.) sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken. Der Bestand dieser Tiergruppen wird in den folgenden Kapiteln auf der Grundlage der durchgeführten Flächenbegehungen, der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung näher beschrieben. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Tabelle 4 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

### 4.1 Fledermäuse



Während der Freilandbegehung wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Ermittlung von potenziellem Artenspektrum und Fledermausaktivitäten gelegt. Im Vergleich zu anderen Stadtgebieten Schleswig-Holsteins sind die Fledermausaktivitäten im B-Plangebiet als gering einzustufen. So wurde mit der Zwergfledermaus nur eine einzige und zudem die häufigste Fledermausart Schleswig-Holsteins festgestellt. Das B-Plangebiet gehört zum Balzrevier eines Zwergfledermaus-Männchens. Dieses konnte während der beiden Erfassungs Nächte regelmäßig im Gebiet angetroffen werden. Das dazugehörige Paarungsquartier befand sich im Gebäude der Maschinenfabrik (Abb. 3). Das regelmäßige Auftreten weiterer Fledermausarten wird im B-Plangebiet als ebenso unwahrscheinlich eingeschätzt wie eine Winterquartiernutzung der Zwergfledermaus.

**Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet Nr. 39 „Portland Laboe“**

Art	RL SH	FFH-Anh.	Nachweis ü. Detektor	Erläuterungen
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	§ (IV)	+	Balzrevier eines Zwergfledermausmännchens. Dazugehöriges Paarungsquartier befand sich in Gebäude der Maschinenfabrik.

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: D: Daten defizitär

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Die verschiedenen Quartiere, die Fledermäuse im Jahresverlauf aufsuchen, entsprechen den in § 44 BNatSchG genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach ihrer biologischen Funktion lassen sich nach SCHÖBER § GRIMMBERGER (1998) folgende Quartiertypen unterscheiden: **Winterquartier**, **Tages-** und **Zwischenquartier**, **Wochenstubenquartier**, **Paarungsquartier**. Für die vier letzten hat sich auch der nicht ganz exakte Begriff „**Sommerquartier**“ eingebürgert.

#### **Sommerquartiere**

Nach Beendigung des Winterschlafs suchen die Fledermäuse Quartiere auf, in denen sie sich oft nur wenige Tage, manchmal aber auch mehrere Wochen aufhalten. In diesen **Tages-** oder **Zwischenquartieren** findet man z. T. nur Einzeltiere, mitunter aber auch kleine Gruppen. **Zwischenquartiere** werden von den Fledermäusen auf ihren Wanderungen von den Winterquartieren zu den Sommeraufenthaltsorten bezogen. **Wochenstuben** sind Quartiere, die von einer mehr oder weniger großen Zahl von Fledermausweibchen über einige Monate gemeinsam bewohnt werden. Sie gebären dort ihre Jungen und ziehen sie auf. Sie sind in ihrer biologischen Funktion neben den Winterquartieren als die wohl wichtigsten Quartiere für eine Fledermauspopulation einzustufen. Die Männchen vieler Arten leben in dieser Zeit allein in ihren **Tagesquartieren**, der Große Abendsegler aber z. B. auch in größeren Gruppen. Nach Auflösung der Wochenstubengesellschaften finden sich Männchen und Weibchen zur Paarung zusammen. Die **Paarungs- oder Balzquartiere** unterscheiden sich in der Regel nicht von den Tagesquartieren der Männchen. Aufgrund ausgeprägter Balzaktivitäten lassen sich diese Balzquartiere bzw. –reviere bei den Pipistrellus-Arten und den Abendseglern sehr effektiv mit Hilfe von Ultraschalldetektoren lokalisieren. Zu jedem Balzrevier gehören jeweils ein oder auch mehrere Balz- oder Paarungsquartiere. Bei den in Mitteleuropa lebenden Arten sind die vier genannten Quartiertypen meist räumlich voneinander getrennt.

#### **Winterquartiere**

Eine Winterquartiernutzung wird im B-Plangebiet als unwahrscheinlich angesehen.

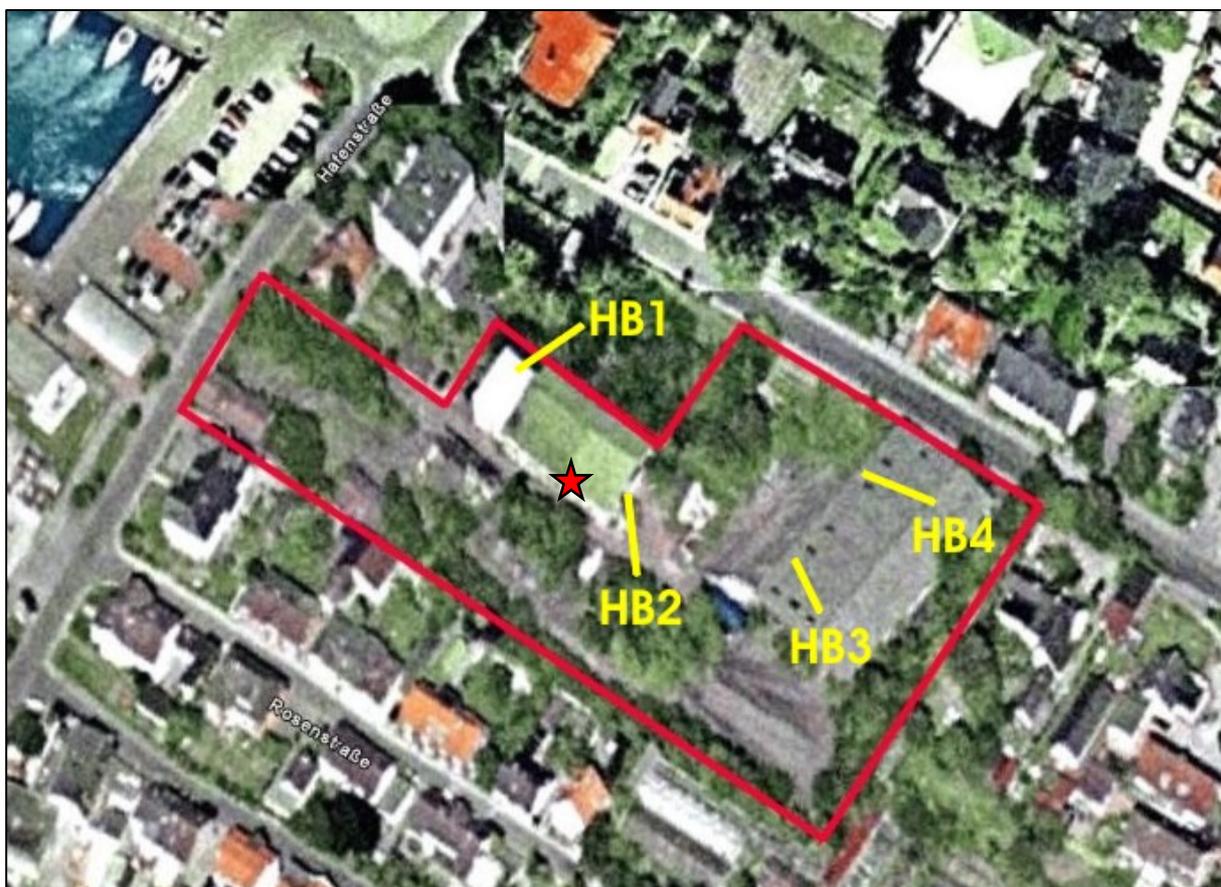
#### **Ergebnisse der Horchboxen**

Zur Ermittlung und Aktivitätsüberprüfung von Jagdhabitaten und Aktivitäten vor möglichen Quartieren dienten schließlich auch die 5 an 4 Positionen im Gebiet ausgebrachten Horchboxen. Die Ergebnisse sind in der Tab. 2, die Standorte in Abb. 3 dargestellt.

Die Horchboxenergebnisse bestätigen und verfeinern die Kartierungsergebnisse hinsichtlich der vom Bearbeiter vor Ort mittels Detektor erfassten Aktivitätsdichten und des Artenspektrums. So gab es keinerlei Hinweise auf Vorkommen anderer Fledermausarten. Die Aktivitäten der Zwergfledermaus spiegeln in typischer Form die Nähe zu einem Balzrevier wieder. So konnten neben einigen Jagdsequenzen auch mehrfach die charakteristischen Balzrufe des Männchens vernommen werden. Insgesamt spiegeln die Horchboxenergebnisse somit sehr gut die auch im Rahmen der Detektorbegehungen ermittelten Häufigkeitsverhältnisse der Zwergfledermaus wieder.

**Tabelle 2: Ergebnisse der im Jahr 2010 ausgebrachten Horchboxen (HB 1 bis HB 4, Standorte s. Abb. 3), Pip: Art der Gattung *Pipistrellus* (hier mit Sicherheit Zwergfledermaus), k. A. = keine Aktivitäten aufgezeichnet**

Termin	HB 1	HB 2	HB 3	HB 4
25./26.07.2010	3 x Pip (Jagd)	---	k.A.	5 x Pip (Balz + Jagd)
04./05.08.2010	---	25 x Pip (Balz + Jagd)	15 x Pip (Balz-aktivitäten + Jagd)	---



**Abbildung 2: Standorte der Horchboxen (HB1 bis 4) und vermutete Lage des Paarungsquartiers der Zwergfledermaus (roter Stern)**

Kurzbewertung: Im B-Plangebiet tritt lediglich die Zwergfledermaus auf. In der Maschinenfabrik befindet sich das Paarungsquartier eines Männchens. Die Art ist die wohl häufigste Fledermausart Schleswig-Holsteins und im Land weit verbreitet. Gegenwärtig geht man davon aus, dass Kleinquartiere wie Tageseinstände und auch die Paarungsquartiere der Männchen verhältnismäßig leicht ersetzbar sind. Für den Fortbestand der Lokalpopulation der Zwergfledermaus ist das Paarungsquartier sicher nicht notwendig. Das PG hat für Fledermäuse insgesamt eine geringe Bedeutung (Wertstufe II, d.h. die zweitniedrigste innerhalb eines 5-stufigen Bewertungssystems).

## 4.2 Brutvögel



Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist typisch für aufgelassene Gewerbestandorte. Es dominieren ausschließlich häufige bis sehr häufige Vogelarten des Siedlungsraum, wobei Gebäudebrüter wie **Haustaube, Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise und Haussperling** für den Standort mit der Maschinenfabrik und der großen, offenen Lagerhalle besonders charakteristisch sind. Schwalben kommen im B-Plangebiet als Brutvögel offensichtlich nicht vor. Weitere Leitarten von Gewerbestandorten wie Mauersegler und Steinschmätzer (vgl. FLADE 1994) sind im PG dagegen ebenso wenig zu erwarten wie der Turmfalke.

Insgesamt ist das B-Plangebiet ein eher arten- und individuenarmer Vogellebensraum. Die Vogelgemeinschaft setzt sich neben den bereits erwähnten Gebäudebrütern ferner aus einigen wenigen häufigen Gehölzfreibrütern zusammen, die in den kurzwüchsigen, im Jahr 2009 auf den Stock gesetzten Saumgehölzen und dem kleinen Feldgehölz am Parkplatz noch geeignete Brutmöglichkeiten finden. Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter kommen im PG aller Voraussicht nach nicht vor.

Insgesamt ist von einem **16 Arten** umfassenden Brutvogelspektrum im gesamten Geltungsbereich des B-Plans auszugehen (s. Tab. 3). Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im innerstädtischen Raum. Von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten. Alle anderen einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zumindest besonders geschützt.

### **Tabelle 3: (Potenzielle) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im B-Plangebiet Nr. 39 „Portland Laboe“.**

Bei der Freilandbegehung nachgewiesene Arten werden *kursiv* dargestellt.

*Ringeltaube, Haustaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Hausrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Buchfink, Grünfink und Bluthänfling.*

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist arten- und individuenarm ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als gering (**geringe Wertstufe II**) einzuordnen.

### 4.3 Prüfrelevanz

Die nachgewiesenen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das Vorhaben demnach Fledermäuse (bzw. ausschließlich die Zwergfledermaus) und Vögel. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse (Formblätter) in Gilden zusammengefasst, für die jeweils ein eigenständiges Formblatt erstellt wird. Ein Formblatt wird nur für diejenigen Arten- bzw. Artengruppen angefertigt, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Für die Brutvogelarten des PG kommt es jedoch zu einer vollständigen Beseitigung regelmäßig genutzter Brutreviere, so dass für diese ebenso eine Prüfrelevanz besteht wie für die Zwergfledermaus, von der eine Fortpflanzungsstätte im klassischen Sinne (Balzquartier) beseitigt wird (Tab. 4).

**Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 75**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>		
<b>Fledermäuse</b>	<b>Zwergfledermaus</b> (RL SH D, RL D ungefährdet): Regelmäßig genutztes Jagdhabitat eines Männchens, Paarungsquartier im Fabrikgebäude. Geringe bis höchstens mittlere Aktivitätsdichte.	<b>Ja</b>
<b>Andere Säugtiere</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Reptilien</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Amphibien</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Fische</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Wirbellose</b> (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Pflanzen</b>	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>National streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL aufgeführt und keine Vögel sind</b>		
<b>Streng geschützte Arten</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Gefährdete Vogelarten</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie	Keine Vorkommen	Nein
Vogelgilde Gehölzfreibrüter	In Gebüsch und Bäumen: <b>Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Klapper- und Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig.</b>	Ja
Vogelgilde Gebäudebrüter	In Nischen und Höhlungen an Gebäuden: <b>Bachstelze, Haussperling, Haustaube, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise.</b>	Ja

## 5 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können und wenn ja, darzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um diese Verbote nicht eintreten zu lassen oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG notwendig wird.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten die Zwergfledermaus sowie 2 Vogelgilden zu berücksichtigen sind. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

### 5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

Geplant ist die Bebauung der innerörtlichen Freifläche mit Eigentums- und Ferienwohnungen in maritimer Bauweise. Es ist davon auszugehen, dass der aktuelle Biotopbestand vollständig überbaut und alle bestehenden Gebäude abgerissen werden. Es kommt somit zu einem anlagebedingten Totalverlust aller regelmäßig besetzten Vogelreviere und zu einer Beseitigung des Zwergfledermaus-Paarungsquartiers im Fabrikgebäude.

Demzufolge tritt für diese das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein.

Das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Näheres s. Kap. 5.2) vermieden werden.

## 5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt an Hand von Formblättern, in denen die ungefährdeten Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet werden (vgl. LBV-SH 2009). Gefährdete Vogelarten bzw. solche des Anh. I EU-VSRL sind nicht betroffen. Ein weiteres Formblatt wird für die Zwergfledermaus angefertigt. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Durch die aktuelle Planung kommt es zu einem Totalverlust aller derzeit (regelmäßig) genutzten Vogelbrutreviere sowie des Zwergfledermaus-Paarungsquartiers in der alten Maschinenfabrik. Für diesen Lebensstättenverlust tritt demnach das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein.

Gem. § 44 (5) BNatSchG tritt das Verbot jedoch nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Alle betroffenen europäischen Vogelarten kommen im B-Plangebiet nur mit Einzel- oder wenigen Brutpaaren vor. Alle gehören zu den häufigsten Brutvogelarten der Siedlungslandschaft und besitzen nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums. Bei allen Arten ist daher davon auszugehen, dass der qualitativ und quantitativ zu verzeichnende Lebensstättenverlust ohne besondere Auswirkungen auf die Lokalpopulation bzw. auf die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte bleibt. Ein Ausweichen aller betroffenen Vogelbrutpaare in die Nachbarschaft kann bei einer Umsetzung des Vorhabens vorausgesetzt werden. Spezifische artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind für die europäischen Vogelarten daher nicht notwendig. Das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann dadurch vermieden werden, dass alle Baumaßnahmen (Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse) im Anschluss an die Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis zum 01. März des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme**).

Zwergfledermäuse zählen zu den häufigsten Fledermausarten Schleswig-Holsteins und sind gegenwärtig nicht im Bestand gefährdet (BORKENHAGEN 2001). Als typische Kulturfolger sind sie an die zum Teil sehr dynamischen Lebensbedingungen in der Siedlungslandschaft u. a. in der Weise angepasst, dass sie in der Regel mehrere Quartiere gleichzeitig nutzen. Zwergfledermäuse leben normalerweise in einem Verbund von mehreren Quartieren, die oft und regelmäßig gewechselt werden, so dass bei einem möglichen Quartierverlust fast immer auch Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Dies dürfte auch im Ortskern von Laboe der Fall sein, wo das betroffene Fabrikgebäude sicher nicht den einzigen geeigneten Quartierstandort darstellt. Es ist somit durchaus davon auszugehen, dass zahlreiche, ähnlich geeignete Gebäude in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen. Allerdings dürften auch viele dieser Ressourcen bereits von anderen territorialen Zwergfledermausmännchen besetzt sein. Individuelle Quartierwechsel finden nicht nur zwischen den Tageseinständen und den Balz- und Paarungsquartieren der Männchen sondern selbst innerhalb den großen Wochenstuben der Weibchen statt. Bei einem Quartierverlust kann gerade dieser Art demnach rasch und gut durch das orts- und zeitnahe Angebot von geeigneten Ausweichquartieren geholfen werden. Auf diese Weise ist die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte auch bei einem durch die Gebäuderückbauten verursachten Quartierverlust relativ unproblematisch

auf Dauer aufrecht zu erhalten. Damit bei den Gebäudeabbrissen allerdings keine Tiere zu Schaden kommen können, müssen sie, da angenommen wird, dass dort keine Fledermäuse überwintern, außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode durchgeführt werden.

Konkret sind für die lokale Fledermausgemeinschaft und die europäischen Vogelarten zusammengefasst die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig, damit die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten:

#### **A. Vermeidungsmaßnahmen**

- Der Rückbau des Gebäudes der Maschinenfabrik Bauer hat außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Zwergfledermaus in der Zeit von Mitte November bis Ende März zu erfolgen (**Bauzeitenregelung**).
- Die übrigen Gebäuderückbauten und Gehölzrodungen haben allesamt in der Zeit 01.10 bis 01.03. des Folgejahres stattzufinden, da während dieses Zeitraums davon ausgegangen werden kann, dass dort keine Vögel brüten (**Bauzeitenregelung**).

#### **B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

- Da nicht alle Ausweichquartiere auch angenommen werden, sind innerhalb des Gemeindegebiets spätestens bis 2 Jahre nach Baubeginn 3 kleine Fledermaus-Spaltenkästen (z. B. Typ FSPK der Fa. HASSELFELDT oder Fledermausflachkasten 1 FF der Fa. SCHWEGLER) an alten Bäumen bzw. (vorzugsweise) an Gebäuden zu befestigen, um den Fortfall des konkreten Balzquartiergebäudes zu kompensieren.

***Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der dargestellten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.***

## **6 Literatur**

BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.

BIOPLAN (2010): B-Plan Nr. 39 „Portland Laboe“. Biototypkartierung. –Unveröff. Gutachten I.a. der Ostsee Immobilien GmbH, Kiel.

BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.

BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.

FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007)): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht

2007. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. - Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- OSTSEE IMMOBILIEN (2009): „Portland Laboe“. Erstinformation für Käufer. Stand Sept. 2009. – Verkaufsflyer, Kiel.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Land

Neumünster, den 14.09.2010



**B**IOPLAN  
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Wernershagener Weg 8

24537 Neumünster

(Dipl. Biol. D. Hammerich)

☎04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

